

**Hinweise zu Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO und zu Erleichterungen
nach § 51 Satz 2 LBO von Vorschriften des Brandschutzes
(Fassung Februar 2019)**

I. Vorbemerkungen:

Nach § 51 Satz 1 LBO können an Sonderbauten zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 LBO (Sicherheit und Ordnung) besondere Anforderungen gestellt werden. Die Konkretisierung der Anforderungen für den Regelfall ist für bestimmte Sonderbauten durch Richtlinien, wie z.B. die Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern – Krankenhausbaurichtlinie (KhBauR) – oder die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbau-Richtlinie (SchulbauR) –, erfolgt. Die Richtlinien sind bei der Prüfung von entsprechenden Sonderbauten in den Baugenehmigungsverfahren zu Grunde zu legen. Sie binden die der Fachaufsicht unterstehenden Behörden im Sinne einer fachaufsichtlichen Weisung. Die Verwaltungsvorschriften bzw. Richtlinien sind auf der Grundlage des § 51 LBO im Einzelfall umzusetzen, indem die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen in der Baugenehmigung angeordnet wird.¹

Regelmäßig sind von den in Richtlinien gegenüber den Vorschriften der LBO bereits vorgegebenen Erleichterungen, wie z.B. in Abschnitt 2.2 Satz 1 der SchulbauR, keine darüber hinaus gehenden Erleichterungen möglich. In besonders gelagerten Einzelfällen, die von dem von der Richtlinie erfassten Regelfall abweichen, kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung ggf. weitergehende Erleichterungen von den bereits in der Richtlinie enthaltenen Erleichterungen gestatten (siehe z.B. Abschnitt 2.4.2 Satz 2 KhBauR).

Sofern in Rechtsverordnungen, z.B. in Sonderbauverordnungen auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBO (Versammlungsstättenverordnung [VStättVO], Verkaufsstättenverordnung [VkVO], Beherbergungsstättenverordnung [BeVO], Hochhausverordnung [HochhVO]), Regelungen enthalten sind, die von dem in der LBO formulierten Schutzniveau abweichen, gelten diese als verbindliche Rechtsnormen unmittelbar und haben Außenwirkung. Aus diesem Grund besteht die Rechtspflicht, die in den Sonderbauverordnungen geregelten besonderen Anforderungen zu erfüllen bzw. einzuhalten.² Abweichungen von diesen können nur behördlicherseits durch eine Abweichung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO zugelassen werden (s. Erläuterungen zu Nr. III).

¹ Darüber hinaus können im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden, wenn in den Richtlinien keine abschließende Vorgabe enthalten ist (§ 51 Satz 1 LBO).

² Soweit für ein Bauvorhaben unterschiedliche (Sonderbau)Nutzungen vorgesehen sind, können sich die für diese Nutzungen jeweils anzuwendenden Sonderbauverordnungen und Sonderbaurichtlinien überlagern. Trifft zu einem Sachverhalt z.B. eine Vorgabe einer Richtlinie auf eine Sonderbauverordnung, nach der eine geringere Anforderungen als nach der Richtlinie besteht, kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens die höhere bzw. strengere Anforderung der Richtlinie durchsetzen.

II. Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO und Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO³

1. Allgemeines

Eine Abweichung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO oder eine Erleichterung nach § 51 Satz 2 LBO setzt stets einen von der Regel abweichenden Sonderfall voraus. Die Grundvoraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO oder für die Gestattung einer Erleichterung nach § 51 Satz 2 LBO sind – wie in den entsprechenden Vorschriften vorgegeben – die Erreichung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus und die Sicherstellung bzw. Gewährleistung der jeweiligen Schutzziele (siehe insbesondere § 3 Abs. 1 LBO und allgemeine Schutzziele hinsichtlich der Belange des Brandschutzes gem. § 15 LBO).

Abweichungen von den materiellen Anforderungen der LBO und der aufgrund von § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBO erlassenen Sonderbauverordnungen (z.B. VStättVO, VkVO, BeVO, HochhVO) sind gemäß § 68 Abs. 1 LBO nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 LBO, vereinbar sind.

Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO können im Einzelfall gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nach § 51 Satz 1 LBO nicht bedarf.

Zur behördlichen Prüfung sowie zur zielgerichteten und schutzzielorientierten Bewertung von vorgesehenen Abweichungen und Erleichterungen von Vorschriften bzw. Vorgaben des Brandschutzes sind von den Nachweiserstellern jeweils entsprechende Nachweise zu erbringen. Aus diesen muss hervorgehen, dass die Zulassung von Abweichungen und die Gestattung von Erleichterungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes nicht entgegenstehen (s. Erläuterungen zu Nr. II.4).

2. Prüfung von Brandschutznachweisen durch Prüfpersonal für Brandschutz

Im Fall der Prüfung von Brandschutznachweisen durch Prüfpersonal für Brandschutz regelt § 19 Abs. 1 Satz 1 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) in Bezug auf die Aufgabenerledigung, dass das Prüfpersonal die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr prüft. Das Ergebnis der Prüfung und die Bewertung ist mittels der Anlage 2 der PPVO („*Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises*“) zu bescheinigen. Die Bescheinigungen und die geprüften Brandschutznachweise sind an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Genehmigungsbehörde gerichtet.

In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Prüfpersonals für Brandschutz, das Vorliegen der Voraussetzungen für vorgesehene Abweichungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 LBO, für die Zulassung von Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO und für die Gestattung von Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO sachverständig zu prüfen und

³ Auf die im Anhang enthaltene Tabelle wird hingewiesen.

zu bewerten und der Bauaufsichtsbehörde mittels Prüfbericht in Form der zuvor genannten Anlage 2 einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. In den Prüfbescheinigungen müssen, soweit diese im Einzelfall erforderlich sind, besondere Anforderungen nach § 51 Satz 1 LBO sowie Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) benannt und bewertet sein.

Im Rahmen der Prüfung der Brandschutznachweise hat das Prüfpersonal zudem die für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Dienststellen zu beteiligen. Die sich aus deren Stellungnahmen jeweils ergebenden Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise sind von dem Prüfpersonal für Brandschutz zu würdigen. Das Ergebnis ist zu bescheinigen.

Aus den Prüfbescheinigungen muss hervorgehen, dass bzw. in welchem Umfang die Anforderungen der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle gewürdigt worden sind.

3. Zuständigkeiten für die Zulassung von Abweichungen und die Gestattung von Erleichterungen:

Ungeachtet einer Prüfung der Brandschutznachweise durch Prüfpersonal für Brandschutz nach der PPVO entscheidet in den Baugenehmigungsverfahren über die Zulassung von beantragten Abweichungen gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO, über die Gestattung vorgesehener Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO und, sofern besondere Anforderungen nach § 51 Satz 1 LBO zu stellen sind, die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens (s. § 51 Satz 2, § 59 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO). Dabei sind alle Belange des § 3 Abs. 1 LBO, die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und die Vereinbarkeit der vorgesehenen und geforderten Maßnahmen mit den Entscheidungen und Stellungnahmen anderer Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Auf die Erläuterungen zu Nr. III.2 und IV.2 wird verwiesen.

4. Dokumentation von Abweichungen, Erleichterungen und besonderen Anforderungen

Bei vorgesehenen Abweichungen und Erleichterungen ist allein die Benennung der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. der Vorgabe einer Richtlinie, von der abgewichen werden soll, nicht ausreichend. Mit den Bauvorlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes eingehalten werden.

Hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Tragweite einer vorgesehenen Abweichung oder Erleichterung ist durch die Nachweisersteller bzw. durch das Prüfpersonal für Brandschutz nach der PPVO die genaue Beschreibung erforderlich, welche Abweichung von baurechtlichen Vorschriften vorliegt bzw. von welcher Vorgabe eine Erleichterung gestattet werden soll. Darüber hinaus sind für eine abschließende Bewertung – je nach Einzelfall – folgende Unterlagen und Angaben erforderlich:

- Begründung der beantragten Abweichungen bzw. der vorgesehenen Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO in den Bauvorlagen, u.a. im Fall des Vorliegens einer weitergehenden Erleichterung von der bereits in einer

Verwaltungsvorschrift bzw. Richtlinie vorgegebenen Erleichterung (s. § 11 Abs. 1 Nr. 23 der Bauvorlagenverordnung [BauVorlVO]),

- Benennung und genaue Beschreibung der jeweiligen Schutzziele i.V.m. der Beschreibung aller relevanten Voraussetzungen, Bedingungen und Auswirkungen, Darstellung der Wechselwirkungen der Maßnahmen in Bezug auf die brandschutztechnische Gesamtkonzeption, Darstellung von Schnittstellen,
- Darstellung, durch welche adäquaten bzw. anerkannten Kompensationsmaßnahmen die Einhaltung der Schutzziele erreicht wird,
- Darstellung, ob und welche besonderen Anforderungen zu stellen sind, jeweils mit den dazugehörigen Begründungen,
- schutzzielorientierte Bewertung.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch auf die Regelungen in §§ 10, 11 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauVorlVO und auf die zu verwendenden Vordrucke hingewiesen (s. Nr. III.1).

Im Hinblick auf vorgesehene Erleichterungen von Vorgaben von Verwaltungsvorschriften bestehen grundsätzlich keine über die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung hinausgehenden Formvorschriften. Das Erleichterungsbegehren ergibt sich aus dem Brandschutznachweis.

Zum Umgang mit Abweichungen, Erleichterungen und besonderen Anforderungen in Bezug auf die Inhalte der Bauscheine bzw. der Zulassungsbescheide wird auf die Erläuterungen zu Nr. I, Nr. III.2 und zu Nr. IV.2 hingewiesen.

Darüber hinaus muss die Ermessensentscheidung in der Baugenehmigung enthalten sein, wenn schriftliche Nachbareinwendungen vorliegen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 2 LBO zur Begründungspflicht führen (s. auch § 68 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LBO).

Die von den Bauaufsichtsbehörden getroffenen Ermessensentscheidungen im Zusammenhang mit Abweichungen, Erleichterungen und besonderen Anforderungen sollen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit behördlicherseits stets in Akten- bzw. Prüfvermerken begründet werden. Aus diesen muss insbesondere hervorgehen, dass die Vorgaben der jeweiligen zur Prüfung und Beurteilung zugrunde gelegten Richtlinie(n) bzw. die entsprechenden Sonderbauverordnungen erfüllt werden bzw. eingehalten sind. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen weitergehende Erleichterungen von den bereits in Richtlinien vorgegebenen Erleichterungen (z.B. Abschnitt 2.4.2 Satz 2 KhBauR) gestattet oder Abweichungen von Sonderbauverordnungen zugelassen wurden.

III. Verfahrensweise im Fall von Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO

1. Antragserfordernis:

Für die Entscheidung über eine Abweichung von einer materiellen Brandschutzanforderung ist – im Gegensatz zu einer Erleichterung – ein gesonderter, schriftlicher und begründeter Antrag erforderlich (s. Vordruck „A0217 Antrag Abweichung Ausnahme Befreiung“ auf folgender Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport:

2. Zulassung einer Abweichung:

Der Antrag auf Abweichung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO bedarf der Zulassungsentscheidung im konkreten Einzelfall durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Die Entscheidung steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde (§ 68 Abs. 1 Satz 1 LBO).

Wird die Baugenehmigung in einer anderen Genehmigung konzentriert, entscheidet abschließend die Genehmigungsbehörde (s. z.B. § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Zulassungsentscheidung ist ein Verwaltungsakt. Über die Zulassung von Abweichungen ist – sofern es sich nicht um „isolierte Abweichungen“ handelt – mit der Baugenehmigung zu entscheiden. D.h. im Grundsatz hat die Zulassung von Abweichungen im Bauschein zu erfolgen. Die Erteilung eines selbständigen Bescheids ist ebenfalls möglich.

Die zugelassenen Abweichungen sollen in den Bescheiden ausdrücklich benannt werden. Sie sind je nach Einzelfall mit hinreichend bestimmten Nebenbestimmungen zu verbinden und ggf. zu begründen.

Im Fall der Prüfung des Brandschutznachweises durch Prüfpersonal für Brandschutz (s. Erläuterungen zu Nr. II.2) führt das Antragerfordernis nach § 68 Abs. 2 Satz 1 LBO nicht dazu, dass für die beantragte Abweichung neben der Baugenehmigung ein gesonderter Bescheid zu erlassen ist. Die Zulassung der Abweichung kann im Bauschein erfolgen.

IV. Verfahrensweise im Fall von Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO

1. Allgemeines:

Gemäß § 51 Satz 1 LBO können für Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 LBO im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nach § 51 Satz 1 nicht bedarf.

Bei der Gestattung einer Erleichterung muss in jedem Fall nachgewiesen sein, dass die bauordnungsrechtlichen Schutzziele eingehalten werden.

Ist für Sonderbauten der Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften eröffnet (z.B. SchulbauR, KhBauR), so richten sich die Anforderungen zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften u.a. nach diesen Richtlinien. Zum Nachweis der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist – neben der Einhaltung der sonstigen Vorschriften – auch die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Nachweisersteller in den Bauvorlagen darzustellen.

Das Prüfpersonal für Brandschutz nach der PPVO hat im Rahmen der Prüfung der Brandschutznachweise u.a. die entsprechenden Verwaltungsvorschriften bzw.

Richtlinien zu Grunde zu legen und die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen und zu bescheinigen.

2. Gestattung von Erleichterungen, besondere Anforderungen:

Erleichterungen bedürfen keiner Entscheidung auf der Grundlage des § 68 LBO. Über die Reichweite der Umsetzung der Inhalte der jeweiligen Richtlinien und der ggf. zu stellenden besonderen Anforderungen entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens mit der Baugenehmigung. Darüber hinaus wird mit der Baugenehmigung über vorgesehene weitergehende Erleichterungen von den in den Richtlinien bereits gegenüber der LBO vorgegebenen Erleichterungen (z.B. Abschnitt 2.4.2 Satz 2 der KhBauR) entschieden. Ein zusätzlicher bzw. separater Bescheid zum Bauschein ergeht in diesen Fällen nicht.

Sofern vorgesehene Erleichterungen in den Verfahren nicht gestattet werden, ist diese Entscheidung im Bauschein zu begründen. Dies gilt gleichsam für gestattete Erleichterungen, die mit Nebenbestimmungen (z.B. mit besonderen Anforderungen bezüglich des Brandschutzes) im Sinne des § 36 SVwVfG verbunden werden. Zu stellende besondere Anforderungen sind im Bauschein zu begründen.

Anlage:

Tabellarische Übersicht zu Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO und zu Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO von Vorschriften des Brandschutzes bei Regel- und Sonderbauten anhand von Beispielen

Anlage: Tabellarische Übersicht zu Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO und zu Erleichterungen nach § 51 Satz 2 LBO von Vorschriften des Brandschutzes bei Regel- und Sonderbauten anhand von Beispielen (Fassung Februar 2019)

	Regel- bzw. Standardbauten	Sonderbauten			
	Regelfall	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Annahmen/ Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Bauvorhaben (BV) erfüllt keinen Sonderbautatbestand des § 2 Abs. 4 LBO Vorliegen einer Abweichung von einer materiell-rechtlichen Anforderung der LBO, z.B. von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBO 	<ul style="list-style-type: none"> BV ist ein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO BV unterliegt nicht dem Anwendungsbereich einer Sonderbauverordnung BV unterliegt nicht dem Anwendungsbereich einer Verwaltungsvorschrift, wie z.B. der Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern – Krankenhausbaurichtlinie (KhBauR) Vorliegen einer Erleichterung von einer materiell-rechtlichen Anforderung der LBO, z.B. von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBO 	<ul style="list-style-type: none"> BV ist ein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO BV unterliegt dem Anwendungsbereich einer Sonderbauverordnung Vorliegen einer Abweichung von einer Sonderbauverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> BV ist ein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO Es ist der Anwendungsbereich einer Verwaltungsvorschrift eröffnet. BV unterliegt nicht dem Anwendungsbereich einer Sonderbauverordnung Vorliegen einer weitergehenden Erleichterung von der bereits in einer Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Erleichterung (z.B. Abschnitt 2.4.2 Satz 2 der KhBauR bzgl. des Abstandes einer Brandwand von mehr als 50 m) 	<ul style="list-style-type: none"> BV ist ein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO Es ist der Anwendungsbereich einer Sonderbauverordnung eröffnet. Es ist der Anwendungsbereich einer Verwaltungsvorschrift eröffnet. Vorliegen einer Abweichung von einer Sonderbauverordnung Vorliegen einer weitergehenden Erleichterung von einer in der Verwaltungsvorschrift bereits vorgegebenen Erleichterung
Beispiel	Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von weniger als 800 m ² haben (Annahme: Gebäudeklasse 5 gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 LBO)	Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von mehr als 800 m ² und weniger als 2 000 m ² haben	Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m ² haben (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 LBO)	Krankenhaus (§ 2 Abs. 4 Nr. 10 LBO)	Krankenhaus mit Versammlungsräumen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 a) LBO
Eröffnung des Anwendungsbereichs einer Sonderbauverordnung oder des Anwendungsbereiches einer Verwaltungsvorschrift bzw. Richtlinie	Der Anwendungsbereich der Verkaufsstättenverordnung (VktVO) ist nicht eröffnet.	Der Anwendungsbereich der VktVO ist nicht eröffnet.	Der Anwendungsbereich der VktVO ist eröffnet.	Der Anwendungsbereich der KhBauR ist eröffnet.	Der Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist eröffnet und der Anwendungsbereich der KhBauR ist eröffnet.
Vorliegen einer Erleichterung nach § 51 Satz 2 LBO	-	X	-	X	Je nach Sachverhalt ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine Abweichung (§ 68 Abs. 1 Satz 1 LBO) oder eine Erleichterung (§ 51 Satz 2 LBO) vorliegt.
Vorliegen einer Abweichung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO	X	-	X	-	
Antragserfordernis	schriftlicher Antrag erforderlich (s. Nr. III.1)	Der Gegenstand der Erleichterung und die Darlegung der Voraussetzungen für die Gestattung dieser müssen sich aus den Bauvorlagen ergeben (s. Nr. II.4).	schriftlicher Antrag erforderlich (s. Nr. III.1)	Der Gegenstand der weitergehenden Erleichterung von der Vorgabe der KhBauR bzgl. des maximalen Brandwandabstandes (z.B. 60 m nach Abschnitt 2.4.2 Satz 2 KhBauR) und die Darlegung der Voraussetzungen für die Gestattung der Erleichterung müssen sich aus den Bauvorlagen ergeben (s. Nr. II.4).	Im Fall des Vorliegens einer Abweichung von den Vorschriften der VStättVO ist ein schriftlicher Antrag erforderlich (s. Nr. III.1). Im Fall des Vorliegens einer Erleichterung oder einer weitergehenden Erleichterung von den Vorgaben in der KhBauR bereits vorgegebenen Erleichterung muss sich diese aus den Bauvorlagen ergeben (s. Nr. II.4).
Zuständigkeit für die Zulassung von Abweichungen oder für die Gestattung von Erleichterungen	Ungeachtet einer Prüfung und Bescheinigung der Brandschutznachweise durch Prüfpersonal für Brandschutz, entscheidet über die Zulassung von Abweichungen und über die Gestattung von Erleichterungen die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens (§§ 51 Satz 2, 59 Abs. 1 und 68 Abs. 1 Satz 1 LBO). Auf die Erläuterungen zu Nr. II.3 wird hingewiesen.				
Dokumentation	Auf die Erläuterungen zu Nr. II.4 wird hingewiesen.				